



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 10/2026**  
**vom 15. Januar 2026**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 8572**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 220, 221, 222 und 224 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025, erhoben von Arthur Douny und Cécile Nibus.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Oktober 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Oktober 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 220, 221, 222 und 224 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2025): Arthur Douny und Cécile Nibus.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Durch Anordnung vom 4. November 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterin Kattrin Jadin und des Richters Willem Verrijdt, Berichterstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten referierenden Richters Danny Pieters, den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 3. Dezember 2025 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 28. November 2025 einzureichen und eine Abschrift desselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie per E-Mail an die Adresse « greffe@const-court.be » zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen wurden eingereicht von

- Paul Van Orshoven (intervenierende Partei),
- Patrick Barbé (intervenierende Partei),
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Pierre Slegers und RÄin Margaux Kerkhofs, in Brüssel zugelassen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 2025

- erschienen
- . Arthur Douny und Cécile Nibus, klagende Parteien, persönlich,
- . Paul Van Orshoven, persönlich,
- . RA Pierre Slegers, ebenfalls *loco* RÄin Margaux Kerkhofs, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Katrin Jadin und Willem Verrijdt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der Artikel 220, 221, 222 und 224 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025, die Bestandteil von Kapitel 1 (« Maßnahmen zur zeitweiligen Begrenzung der Indexierung ») von Titel 6 (« Pensionen ») dieses Gesetzes sind. Diese Bestimmungen sehen für einen bestimmten Zeitraum einen Mechanismus vor, der die Indexierung der Pensionen, die einen bestimmten Betrag überschreiten, begrenzt und auf dem Konzept eines « Höchstbetrags » basiert.

B.2.1. Artikel 220 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 enthält mehrere Begriffsbestimmungen:

« Pour l'application du présent chapitre, on entend par :

1° pension légale :

- toute pension légale, réglementaire ou statutaire de vieillesse, de retraite, d'ancienneté ou de survie, ou tout autre avantage tenant lieu de pareille pension ou toute allocation de transition à charge d'un régime belge de pension;

- tout avantage complémentaire de pension visé dans la loi du 4 mars 2004 accordant des avantages complémentaires en matière de pension de retraite aux personnes désignées pour exercer une fonction de management ou d'encadrement dans un service public;

2° pension légale étrangère ou internationale: toute pension légale, réglementaire ou statutaire de vieillesse, de retraite, d'ancienneté ou de survie, ou tout autre avantage tenant lieu de pareille pension ou toute allocation de transition à charge d'un régime étranger de pension ou d'un régime de pension d'une institution internationale;

3° indexation: selon la nature de la pension, l'augmentation de l'indice conformément à :

- la loi du 2 août 1971 organisant un régime de liaison à l'indice des prix à la consommation des traitements, salaires, pensions, allocations et subventions à charge du trésor public, de certaines prestations sociales, des limites de rémunération à prendre en considération pour le calcul de certaines cotisations de sécurité sociale des travailleurs, ainsi que des obligations imposées en matière sociale aux travailleurs indépendants;

- la loi du 1er mars 1977 organisant un régime de liaison à l'indice des prix à la consommation du Royaume de certaines dépenses dans le secteur public;

4° montant plafond: montant de 2.441,99 euros qui est lié au chiffre de l'indice pivot 138,01 des prix à la consommation et qui varie de la même manière que la pension de retraite ou la pension de survie à charge du trésor public ».

B.2.2. Artikel 221 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 regelt die Begrenzung der Indexierung der betreffenden Pensionen. Er bestimmt:

« Sans préjudice du deuxième alinéa, l'indexation d'une ou plusieurs pensions légales ne peut avoir pour effet que le montant mensuel brut indexé ou le total des montants mensuels bruts indexés dépasse le montant plafond.

Dans tous les cas une indexation limitée à un montant de 2 % du montant minimum mensuel garanti de la pension de retraite d'un retraité isolé, telle que visée à l'article 120, premier alinéa, premier tiret, de la loi du 26 juin 1992 portant des dispositions sociales et diverses est accordée.

Si le bénéficiaire bénéficie de plusieurs pensions légales, les limitations visées à l'alinéa 1er et 2 s'appliquent dans l'ordre de priorité déterminé par l'article 222.

Pour déterminer si le montant plafond est atteint, toute pension de retraite ou de survie de membre du Parlement fédéral ou d'un Parlement ou d'un Conseil d'une Communauté ou d'une Région ainsi que toute pension légale étrangère ou internationale est également prise en compte.

Les pensions légales étrangères qui tombent sous l'application du règlement (CE) n° 883/2004 du Parlement européen et du Conseil du 29 avril 2004 sur la coordination des systèmes de sécurité sociale et du règlement (CE) n° 987/2009 du Parlement européen et du Conseil du 16 septembre 2009 fixant les modalités d'application du règlement (CE) n° 883/2004 portant sur la coordination des systèmes de sécurité sociale, ne sont toutefois prises en compte que dans les limites et conditions fixées par ces règlements ».

Artikel 222 des Programmggesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt die Prioritätsreihenfolge, in der die Begrenzung der Indexierung der betreffenden Pensionen erfolgt.

B.2.3. Aus der Begründung geht hervor, dass der Höchstbetrag - der selbst indexiert wird - zum 1. April 2025 « 5 182,64 Euro beträgt und 5 286,17 Euro bei der ersten Indexierung nach dem 1. Juli 2025 betragen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 153). In der Begründung wird die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für die erste Indexierung nach dem 1. Juli 2025 erläutert:

- wenn der monatliche Bruttobetrag der Pension geringer ist als 5 182,64 Euro « kann er vollständig indexiert werden » (ebenda, S. 155);

- wenn der monatliche Bruttobetrag der Pension höher ist als 5 182,64 Euro und geringer ist als 5 250 Euro « kann er nur in begrenztem Maße bis zum Höchstbetrag von 5 286,17 Euro indexiert werden » (ebenda, S. 155);

- wenn der monatliche Bruttobetrag der Pension höher ist als 5 250 Euro « kann die Pension nur um höchstens 2 % des garantierten monatlichen Mindestbetrags der Ruhestandspension eines alleinstehenden Pensionierten erhöht werden », d. h. um 36,17 Euro (ebenda, S. 155).

B.2.4. Artikel 224 des Programmggesetzes vom 18. Juli 2025 regelt die zeitlichen Folgen der angefochtenen Bestimmungen. Er bestimmt:

« Les articles 220 à 223 produisent leurs effets le 1er juillet 2025 et cessent d'être en vigueur au plus tard le 31 décembre 2029.

Dans tous les cas, les articles 220 à 223 cessent d'être en vigueur après une éventuelle cinquième indexation qui aura lieu après le 1er juillet 2025 et avant le 31 décembre 2029 ».

So sind die angefochtenen Bestimmungen vom 1. Juli 2025 bis spätestens zum 31. Dezember 2029 für höchstens fünf Indexierungen wirksam. Folglich werden die betreffenden Pensionsbeträge « ab der sechsten Überschreitung des Schwellenindex » die zwischen diesen beiden Zeitpunkten einträte, « erneut um 2 % indexiert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0909/001, S. 159).

Zudem wird in den Vorarbeiten betont, dass nach dem Zeitraum, in dem die angefochtenen Bestimmungen wirksam waren, die nächste normale Indexierung von 2 % im Fall der Überschreitung des Schwellenindex « auf den monatlichen Bruttobeträgen dieser Pensionen basieren wird, wie sie sich [...] aufgrund der Maßnahme zur Begrenzung der Indexierung darstellen » (ebenda).

#### *In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung*

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.4.1. Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils muss die einstweilige Aufhebung von Gesetzesbestimmungen durch den Gerichtshof

verhindern können, dass den klagenden Parteien durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Normen ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.4.2. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Personen, die eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen müssen, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragen, ihnen einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Personen müssen insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere, seiner schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen erbringen.

B.5.1. Die klagenden Parteien führen zunächst an, dass die angefochtenen Bestimmungen sie in eine finanzielle Notlage brächten und dass ihr Vermögen gepfändet werde, wenn sie ihre Darlehen nicht mehr zurückzahlen könnten.

Unabhängig davon, dass die erste klagende Partei derzeit noch nicht pensioniert ist, und davon, dass die Wirkungen der angefochtenen Bestimmungen nicht sofort eintreten, sondern sich entsprechend der Indexierungen in dem betreffenden Zeitraum zeitlich verteilen, genügt die Feststellung, dass der finanzielle Nachteil, der sich aus der Indexierung der künftigen Pension der ersten klagenden Partei ergibt, an sich nicht schwer wiedergutzumachen ist.

Im Übrigen geht aus den bezifferten Elementen, die von den klagenden Parteien vorgebracht werden, nicht hervor, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätte, dass sie womöglich nicht mehr in der Lage wären, ihre Darlehen zurückzuzahlen. In dieser Hinsicht ist der angeführte Nachteil hypothetisch.

Unter diesen Umständen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen die erste klagende Partei dazu

zwingen würde, trotz der gesundheitlichen Probleme, die sie anführt, bis zu ihrer Pensionierung aufgrund ihres Alters am 1. Juni 2026 weiterzuarbeiten.

B.5.2. Die klagenden Parteien machen ebenfalls einen immateriellen Nachteil geltend, den die angefochtenen Bestimmungen ihnen zufügen würden.

Ein solcher Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, da er im Falle der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden würde.

B.5.3. Insofern die klagenden Parteien anführen, dass die angefochtenen Bestimmungen die Rechtssicherheit beeinträchtigten, dass sie kein legitimes Ziel verfolgten, dass sie weder erforderlich noch verhältnismäßig seien und dass sie diskriminierend seien, führen die klagenden Parteien Argumente an, die sich auf die Klagegründe beziehen können, jedoch nicht nachweisen, dass die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils besteht.

B.5.4. Schließlich machen die klagenden Parteien geltend, dass die Gefahr bestehe, dass ihr Schaden endgültig werde, falls der Gerichtshof die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erkläre, deren Folgen jedoch aufrechterhalte.

Die Möglichkeit für den Gerichtshof, im Fall der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen deren Folgen gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 aufrechtzuerhalten, stellt an sich kein ausreichendes Element dar, um das Bestehen der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils zu beweisen.

B.5.5. Die Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. Dezember 2025 « zur Abänderung des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 bezüglich der Anwendungsmodalitäten der zeitweiligen Begrenzung der Indexierung der gesetzlichen Pensionen » hat keine Auswirkung auf das Vorstehende.

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die klagenden Parteien nicht nachweisen, dass die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für sie zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte.

Da eine der Bedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Januar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul